

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Bezirksämter

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Datenschutzbeauftragte  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin	Fischer
Zeichen	V M 2
Dienstgebäude: Fehrbelliner Platz 2 10707 Berlin	
Zimmer	306a
Telefon	90139-3346
Fax	90139-3349
intern	9139-3346
Datum	02.07.2020

### Gemeinsames Rundschreiben

SenStadtWohn V M / SenWiEnBe II D Nr. 05/2020

### **Vergabe- und Vertragswesen**

#### **hier: Befristete Absenkung der Umsatzsteuer**

Durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona-Steuerhilfegesetz - (BGBl. I S. 1512) werden vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 UStG) sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 UStG) abgesenkt. Die Änderungen sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten (vgl. Art. 12 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, a.a.O.).

Das Gesetz, das begleitende-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sowie ein FAQ sind unter folgenden Links abrufbar:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-06-25-FAQ\\_Corona\\_Umsatzsteuer.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-06-25-FAQ_Corona_Umsatzsteuer.html)

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
[andrea.fischer@sensw.berlin.de](mailto:andrea.fischer@sensw.berlin.de)  
[post@sensw.berlin.de](mailto:post@sensw.berlin.de) \*

Internet  
[www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

3, 7 Fehrbelliner Platz

101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s1512.pdf%27%5D\\_1593589053909](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1512.pdf%27%5D_1593589053909)

Dieses Rundschreiben wurde mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt.

Hierzu folgende Hinweise:

Die Ermittlung des korrekten Steuersatzes ist primär Aufgabe des Steuerschuldners, in der Regel also des Leistungserbringers. Als Leistungsempfänger kann das Land Berlin dennoch ein Interesse an korrekter Ermittlung des Steuersatzes haben, zum Beispiel, wenn

- ein Nettoentgelt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart ist bzw. sich aus den zugrundeliegenden Rechtsnormen (z.B. RVG, HOAI, etc.) ergibt oder gem. § 29 Abs. 2 UStG die Ersparnis durch Senkung der Umsatzsteuer an das Land Berlin weiter zu reichen ist;
- das Land Berlin Vorsteueransprüche geltend machen kann; oder
- das Land Berlin ausnahmsweise als Leistungsempfänger der Steuerschuldner ist. (In diesem Fall besteht nicht nur ein Interesse an der korrekten Steuersatzermittlung, sondern sogar eine gesetzliche Pflicht.)

Für die Anwendung des korrekten Steuersatzes ist gem. § 27 Abs. 1 UStG stets der **Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes maßgebend**. Es kommt darauf an, wann eine Leistung umsatzsteuerrechtlich als endgültig ausgeführt angesehen wird. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung sind für die Anwendung des Steuersatzes unerheblich.

Der Zeitpunkt, an dem die Leistung als vollendet angesehen wird, unterscheidet sich je nach Art der Leistung. Eine umfassende Darstellung der aus Sicht der Finanzämter maßgeblichen Zeitpunkte für verschiedene Leistungsarten finden Sie in Abschnitt 13.1 bis 13.4 des UStAE. Grundsätzlich gilt:

- Bei unbewegten Lieferungen (auch Werklieferungen) ist maßgebend der Zeitpunkt, an dem der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den Gegenstand erworben hat (Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE).
- Bei bewegten Lieferungen (auch Werklieferungen) im Sinne des § 3 Abs. 6 UStG ist der Zeitpunkt des Beginns der Beförderung (Abschnitt 13.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE) entscheidend.
- Bei sonstigen Leistungen (u.a. Dienstleistungen und Werkleistungen) kommt es darauf an, wann die Leistung erbracht (vollendet) wird (Abschn. 13.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE).  
Bei Werkleistungen (z.B. Bauleistungen, Handwerkerleistungen), bei denen üblicherweise eine Abnahme vereinbart wird und im konkreten Fall wurde, ist der Zeitpunkt der Vollendung in der Regel das Datum der Abnahme (Abschn. 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UStAE; EuGH C224/18 („Budimex“)).  
d.h.

Vollendung bzw. Abnahme **bis 30.06.2020** → 19%

Vollendung bzw. Abnahme **ab 01.07.2020** → 16%

Vollendung bzw. Abnahme **bis 31.12.2020** → 16 %

Vollendung bzw. Abnahme **ab 01.01.2021** → 19%

## 1. Besonderheiten bei Architekten- und Ingenieursleistungen

Bei Leistungen der Architekten und Ingenieure handelt es sich um sonstige Leistungen. Diese gelten im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt (Abschn. 13.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE). Nach diesem Zeitpunkt richtet sich die Bestimmung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes.

Leistungen von Architekten und Ingenieuren, denen die Leistungsbilder der HOAI zu Grunde liegen, werden grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht, auch wenn die Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist. Alleine die Aufgliederung der Leistungsbilder zur Ermittlung des (Teil-)Honorars

führt nicht zur Annahme von Teilleistungen. Nur wenn zwischen den Parteien im Rahmen des Gesamtauftrags über ein Leistungsbild zusätzliche Vereinbarungen über die gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungsphasen getroffen werden, sind insoweit Teilleistungen anzunehmen (Abschn. 13.3 Abs.1 UStAE).

Dies gilt entsprechend für Architekten- und Ingenieursleistungen, die nicht nach der HOAI abgerechnet werden (Abschn. 13.3 Abs. 2 UStAE)

Damit endet im Regelfall die Leistung erst mit Vollendung der gesamten Leistung, soweit nicht Teilleistungen vereinbart und abgerechnet wurden.

## 2. Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, die **gesondert ausgeführt** werden und für die das **Entgelt gesondert vereinbart** und statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet wird. Die Leistungen müssen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch tatsächlich teilbar sein, eine willkürliche Trennung reicht nicht aus (Abschn. 13.4 Abs. 1 UStAE)

*Beachte: Auch bei vertraglichen Vereinbarung der Übernahme verschiedener Leistungsphasen wird von einer einheitlichen Leistung ausgegangen. Es handelt sich also nicht um eine Teilleistung, nur weil verschiedene Leistungsphasen vereinbart wurden. Bei Stufenverträgen ist im Einzelfall das Vorliegen von Teilleistungen zu prüfen.*

Eine Teilleistung kann vorliegen, wenn die Parteien im Rahmen eines Gesamtauftrags zusätzliche Vereinbarungen über die gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungen explizit treffen. Die Teilleistungsvereinbarung darf aber nicht nur auf dem Papier existieren, sondern muss auch gelebt werden. Dies kann neben gesonderter Abrechnung zum Beispiel auch gesonderte Abnahmen und Gewährleistungsfristen bedeuten.

Für die Anwendung der Steuersätze kommt es auf den Zeitpunkt der Vollendung der Teilleistung an. Unerheblich ist, wann die Teilleistung abgerechnet bzw. bezahlt oder wann die Gesamtleistung insgesamt abgeschlossen wird.

## 3. Abschlagszahlungen

Bei Abschlagszahlungen handelt es sich nicht um Teilleistungen, sondern um Vorauszahlungen auf die Leistung. Welcher Steuersatz für die Höhe der Abschlagszahlung maßgeblich ist, hängt von der individuellen Vereinbarung ab.

Die vorläufige Besteuerung der Abschlagszahlung hängt vom Steuersatz ab, der zum Zeitpunkt des Erhalts der Abschlagszahlung gilt. Die endgültige Besteuerung hängt vom Steuersatz ab, der zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Leistung vollendet wird. Kommt es zur Vollendung der Leistung zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020, wird der gesamte Umsatz mit dem neuen Steuersatz von 16% besteuert. Dies betrifft den gesamten Schlussrechnungsbetrag, auch wenn zuvor bereits Abschlagszahlungen mit einem anderen Umsatzsteuersatz abgerechnet worden sind.

Wenn der Auftragnehmer Umsatzsteuer schuldet, wird er die Umsatzsteuer auf die Abschlagszahlung also zunächst zu dem Steuersatz berechnen und abführen, der zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung gilt. Wenn zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistung ein anderer Steuersatz gilt, wird der Auftragnehmer die Umsatzsteuer auf die Abschlagszahlungen korrigieren und sich zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Kommt es zur Vollendung der Leistung zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020, wird also der gesamte Umsatz mit dem neuen Steuersatz von 16% besteuert. Wenn vor dem 01.07.2020 Abschlagszahlungen geleistet und zum höheren Steuersatz versteuert wurden, wendet der Auftragnehmer rückwirkend den geringeren Steuersatz auf die Abschlagszahlung an und erhält die zu viel gezahlte Steuer zurück.

Die Abschlagszahlungen inklusive der bereits gezahlten Umsatzsteuer sind vollständig auf den Schlussrechnungsbetrag anzurechnen und mindern mithin den Betrag der Restzahlung, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedürfte.

d.h.: Wenn die Schlussrechnung eines Auftrags aus dem Jahr 2019, der auch im September 2020 vollendet wird, und für den es schon zahlreiche Abschlagszahlungen gab, am 03.10.2020 gestellt wird, gilt für die gesamte erbrachte Leistung der Umsatzsteuersatz von 16%. Insofern kommt es hier zu einer Verminderung des Brutto-Zahlbetrags.

Wenn Leistungen zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 vollendet werden, für die zuvor Abschlagszahlungen geleistet wurden, ist die Endabrechnung daher sorgfältig zu prüfen. In der Abrechnung darf nicht nur der Nettobetrag von Abschlagszahlungen aufgeführt sein, sondern es muss der volle tatsächlich geleistete Bruttobetrag (also inklusive gezahlter USt) der Abschlagszahlung aufgeführt sein.

#### **4. Pauschalhonorare**

Für den Fall der Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist maßgebend, ob es sich um ein Brutto- oder Netto-Pauschalhonorar handelt. Wurde ein Pauschalhonorar zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, handelt es sich um ein Netto-Pauschalhonorar. Wurde ein Entgelt inklusive Umsatzsteuer vereinbart, handelt es sich um ein Brutto-Pauschalhonorar. Wurde ein Pauschalhonorar ohne Aussage zur Umsatzsteuer vereinbart, hängt es von der Vertragsauslegung ab, ob netto oder brutto vereinbart wurde. Oft wird dann von der Vereinbarung eines Bruttohonorars auszugehen sein, es kann sich jedoch aus dem Vertrag, zum Beispiel aus Verweisen auf die HOAI oder andere Gebührenordnungen, auch ergeben, dass ein Netto-Pauschalhonorar vereinbart ist.

Bei der Abrechnung von Pauschalhonoraren ist die zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistung maßgebliche Umsatzsteuer nur in den Fällen relevant, in denen ein Netto-Pauschalhonorar vereinbart wurde; die Umsatzsteuer also gesondert ausgewiesen wurde.

Wurde am 01.07.2020 (gültiger Umsatzsteuersatz = 16%) ein Brutto-Pauschalhonorar vereinbart, dann gilt dieses Pauschalhonorar in der Regel auch, wenn die Leistung erst am 01.01.2021 vollendet ist. Der Architekt muss dann von seinem Honorar die erhöhte Umsatzsteuer abführen ohne zugleich einen Anspruch diesbezüglich gegen den Auftraggeber zu haben.

Wurde am 01.07.2020 (gültiger Umsatzsteuersatz = 16%) ein Netto-Pauschalhonorar (Vereinbarung einer Pauschale mit Umsatzsteuerausgabe) vereinbart, ist in der Regel maßgebend der Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Leistungsvollendung anzuwenden ist (01.07. bis 31.12.2020 = 16%; ab 01.01.2021 = 19%).

Abweichungen können sich aus § 29 UStG und den je nach Einzelfall vereinbarten vertraglichen Regelungen ergeben. Um Streit und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte möglichst klar geregelt werden, ob ein Netto- oder ein Brutto-Pauschalhonorar vereinbart ist und ob sich Änderungen der Steuersätze bzw. des Umsatzsteuergesetzes auf das Honorar auswirken.

#### **5. Neue Vergabeverfahren**

Soweit von Bietern bei der Angebotsabgabe unterschiedliche Umsatzsteuersätze angegeben werden, ist darauf zu achten die Angebote für die Wertung gleichzustellen.

Bei der Durchführung von Vergaben über die Vergabepattform Berlin kann dies mittels einer Option im Rahmen eines Nachtrags zur (Er)Öffnung geschehen, in dem der Umsatzsteuersatz eines Angebots und damit die Bruttosumme „bereinigt“ werden. Dies ist aktuell nur bei elektronischen Angeboten auf GAEB Basis möglich.

Hierbei bleibt der ursprüngliche, vom Bieter mit seinem Angebot erfasste Bruttobetrag in dessen GAEB-Datei und dessen Angebotsschreiben immer erhalten. Über den Nachtrag entsteht durch die Bereinigung der Umsatzsteuer ein neuer Bruttobetrag, der dann für die weiteren Prozesse in der Prüfung und Wertung, Ranglisten und ggfs. Zuschlagserteilung genutzt werden kann. Mit dem Aufruf der Funktion innerhalb des Nachtrages zur Eröffnung ist sichergestellt, dass die Bereinigung der Umsatzsteuer transparent für alle Bieter abgebildet wird. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass maßgebend für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung (Vollendung / Abnahme) ist.

Soweit sich durch die Gleichstellung von Umsatzsteuersätzen eine Verschiebung der Bieterreihenfolge ergibt, ist dem Bieter, der dadurch vom ersten auf einen nachfolgenden Rang zurückfällt, mit dem Absageschreiben eine Erläuterung zu geben.

Im Auftrag

von dem Knesebeck